

EID/VIK-Position zum Thema:

Abschwächung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Besondere Ausgleichsregelung gemäß EEG, individuelle Netzentgelte der Stromnetzentgeltverordnung und im Rahmen der Abgrenzung von Stromweiterleitungen

Vorbemerkungen

Die aufgrund der COVID-19-Pandemie notwendig gewordenen Leitlinien von Bund und Ländern sowie die weltwirtschaftliche Lage beeinträchtigen die Industrieproduktion bereits erheblich. Bis zu einem Zeitpunkt deutlich nach der Aufhebung der aktuellen Restriktionen ist noch mit einer Verschärfung dieser Auswirkungen zu rechnen. Dies kann für Unternehmen ein unverschuldetes Verfehlen von materiellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung gem. §§ 64, 103 Abs. 4 EEG sowie für individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV nach sich ziehen. Ferner kann die Übergangsfrist bis zum verpflichtenden Einbau mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen zur Abgrenzung von Strommengen bis 31.12.2020 (§§ 62b, 104 Abs. 10, 11 EEG) wegen zunehmenden Lieferschwierigkeiten, eingeschränkter Begehrbarkeit von Betriebsgeländen etc. realistischerweise nicht eingehalten werden. Zur Vermeidung erheblicher monetärer Zusatzbelastungen, insbesondere in der derzeit angespannten wirtschaftlichen Situation und unbilliger Härten, sind die nachfolgend ausgeführten Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

Individuelle Netzentgelte

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV (atypische und stromintensive Netznutzung) sind an materielle Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung pandemiebedingt verfehlt werden kann. Dies kann durch eine ersatzweise Verwendung der Parameter wie Lastverlauf, Jahresbenutzungstunden und Jahresstromverbrauch an den betreffenden Abnahmestellen aus dem Kalenderjahr 2019 für die von der COVID-19-Pandemie beeinträchtigten Kalenderjahre geheilt werden, um den betroffenen Unternehmen den Status Quo zu erhalten. Unter Nachweis besonderer Umstände, die in Einzelfällen dazu geführt haben, dass der Nachweis der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 für das Kalenderjahr 2019 ausnahmsweise nicht erbracht werden konnte (z.B. Großrevisionen), sollte der Nachweis ersatzweise für das Kalenderjahr 2018 ermöglicht werden. Für Abnahmestellen, für die im Jahr 2020 erstmals ein individuelles Netzentgelt vereinbart und angezeigt wird, sollte vorübergehend der Nachweis der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen nachträglich ermöglicht werden.

Vorgenanntes würde durch die Einfügung eines neuen § 19 Abs. 5 StromNEV, wie nachfolgend formuliert, ermöglicht werden:

(5) ¹Absatz 2 Sätze 1 bis 4 sind nicht anwendbar, wenn aufgrund einer Epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, bezüglich der COVID-19-Pandemie ein unter die Regelungen des Absatzes 2 fallender Letztverbraucher den Stromletzverbrauch an einer Abnahmestelle vorübergehend anpassen muss und hierbei die entsprechend der letzten Anzeige des individuellen Netzentgeltes gegenüber der Regulierungsbehörde oder der letzten Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde vor dem Beginn der COVID-19-Pandemie

erfüllten Voraussetzungen der jeweiligen Regelung des Absatzes 2 Sätze 1 bis 4 nicht mehr einhalten kann.

²Der betreffende Letztverbraucher muss hierzu die aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgte erstmalige Anpassung des Stromletzverbrauchs und deren voraussichtlichen Umfang sowie den voraussichtlich erforderlichen Zeitraum der Aufrechterhaltung dieser Anpassung im Kalendermonat nach erfolgter Anpassung oder im Kalendermonat nach Inkrafttreten dieses Absatzes, sofern die Anpassung bereits zuvor erfolgt ist, einmalig der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen. ³Der Letztverbraucher behält mit dieser Meldung bis zu dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt das individuelle Netzentgelt gemäß der jeweiligen Regelung nach Absatz 2, wenn für das Kalenderjahr 2019 der Nachweis der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfolgt. ⁴Unter Nachweis besonderer Umstände, die in Einzelfällen dazu geführt haben, dass der Nachweis der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 für das Kalenderjahr 2019 nicht erbracht werden konnte, kann der Nachweis ersatzweise für das Kalenderjahr 2018 erfolgen. ⁵Dieser Absatz verliert seine Gültigkeit zum Ende des Kalenderjahres, innerhalb dessen die Epidemische Lage von nationaler Tragweite bezüglich der COVID-19-Pandemie aufgehoben wird und die Anpassung nach Satz 1 wieder aufgehoben ist.

⁶Einem Letztverbraucher, der infolge eines geänderten Lastprofils oder infolge einer erstmaligen Inbetriebnahme wesentlicher Anlagenteile ohne die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie voraussichtlich im Kalenderjahr 2020 erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt hätte und die unter dieser fiktiven Bedingung voraussichtlich realisierbare Erfüllung der Kriterien anhand von Prognosedaten gegenüber der Regulierungsbehörde belegen kann, ist für das Jahr 2020 ein individuelles Netzentgelt anzubieten. ⁷Satz 6 gilt auch für weitere Kalenderjahre, die von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite berührt werden. ⁸Die Gewährung des individuellen Netzentgelts entfällt rückwirkend, falls der Letztverbraucher nicht innerhalb von drei Jahren nach Aufhebung der Epidemische Lage von nationaler Tragweite bezüglich der COVID-19-Pandemie zumindest für ein Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen kann.

Besondere Ausgleichsregelung

Zur Vermeidung pandemiebedingter Verfehlungen der materiellen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung gem. § 64 EEG sollte der Nachweiszeitraum optional von durch die COVID-19-Pandemie beeinflussten Kalenderjahren bereinigt werden können. Dies kann durch Einführung der neuen § 64 Absätze 8 bis 10 EEG ermöglicht werden:

(8) Bezüglich der in Teil 4 Abschnitt 2 dieses Gesetzes geregelten Bezüge auf zurückliegende Geschäftsjahre bleiben auf Antrag des Letztverbrauchers Geschäftsjahre unberücksichtigt, in denen eine Epidemische Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, bezüglich der COVID-19-Pandemie bestand. Stattdessen werden die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre herangezogen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Feststellung der Epidemischen Lage von nationaler Tragweite liegen.

(9) Abweichend zu Absatz 4 kann in einem Kalenderjahr, in dem eine Epidemische Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist bezüglich der COVID-19-Pandemie besteht, eine Begrenzung nach

diesem Paragraphen ohne Nachweis der Stromkostenintensität und des Stromverbrauchs auf der Grundlage vergangener Geschäftsjahre beschieden werden, sofern das Unternehmen infolge einer erstmaligen Inbetriebnahme wesentlicher Anlagenteile des Letztverbrauchers ohne die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie voraussichtlich im ersten abgeschlossenen Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr nach der erstmaligen Inbetriebnahme, das einen Zeitraum innerhalb des Bestehens der Epidemischen Lage von nationaler Tragweite beinhaltet, erstmals die Kriterien nach Absatz 1-4 erfüllt hätte und die unter diesen fiktiven Bedingung voraussichtliche Erfüllung der Kriterien anhand von Prognosedaten belegen kann. Die Begrenzung entfällt rückwirkend, falls das Unternehmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Aufhebung der Epidemische Lage von nationaler Tragweite bezüglich der COVID-19-Pandemie zumindest für ein Geschäftsjahr die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen kann.

(10) Die Absätze 8 und 9 gelten entsprechend im Rahmen des § 103 Abs. 4.

Übergangsregelungen zu Messen und Schätzen

Aufgrund von pandemiebedingten Nichtverfügbarkeiten und Einschränkungen in den zur Umsetzung der Abgrenzung von Drittstrommengen verpflichteten Unternehmen und dessen einzubeziehenden Vertragspartnern bei Personal und Material, daraus folgenden Lieferengpässen, den Einschränkungen durch Notfallschichtpläne und der limitierten Begehrbarkeit von Betriebsgeländen sollte der jeweilige Stichtag für den Einbau mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen in § 104 Abs. 10 Satz 2 sowie Abs. 11 Satz 1 Nummer 5 EEG vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 ausgedehnt werden.

Ansprechpartner EID:

Dr. Jörg Rothermel

Geschäftsführer

Energieintensive Industrien in Deutschland (EID)

Tel: +49 (0) 69 2556 1463

FAX: +49 (0) 69 2556 1664

E-Mail: ROTHERMEL@ENERGIEINTENSIVE-INDUSTRIEN.DE

Ansprechpartner VIK:

Dr. Hans-Jürgen Witschke

Hauptgeschäftsführer

Essen/Berlin

Tel: +49 (0) 30 / 21 24 92-16

Fax: +49 (0) 30 / 21 24 92-716

E-Mail: info@vik.de